**Zeitschrift:** Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 1 (1987)

Artikel: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik

Deutschland

Autor: Schöch, Heinz

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1051050

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DIE RECHTSWIRKLICHKEIT DER UNTERSUCHUNGSHAFT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

#### Heinz Schöch

I.

Die Untersuchungshaft wird oft als das schwärzeste Kapitel bundesdeutscher Strafrechtspflege bezeichnet<sup>1</sup>. Der Deutsche Anwaltsverein hat 1983 die immer stärker werdende Kritik an Recht und Wirklichkeit der U-Haft auf die griffige Formel gebracht, in der Bundesrepublik Deutschland werde zu viel und zu schnell verhaftet<sup>2</sup>.

Obwohl die Kritik an der U-Haft so alt ist wie die Strafprozeßordnung, hat die Diskussion gerade in den letzten Jahren einen neuen Höhepunkt erreicht. Die Nürnberger Verhaftungsaktion, bei der vor sechs Jahren 141 überwiegend junge Menschen nach einer Demonstration mit Sachschäden aufgrund formularmäßiger Haftbefehle verhaftet wurden<sup>3</sup>, hat ebenso wie verschiedene Anwaltstagungen die Medien mobilisiert. Auch in der Rechtspolitik hat das Thema U-Haft national wie international einen hohen Stellenwert. Das liegt daran, daß der für das Strafverfahren typische Interessenkonflikt zwischen dem Staat und dem einer Straftat Beschuldigten hier in seiner schärfsten Form zum Ausdruck kommt.

Angesichts des hohen Ranges des Grundrechts der persönlichen Freiheit und der Unschuldsvermutung ist die U-Haft an sich nur zur Sicherung des Strafverfahrens legitimiert, also für die klassischen Haftgründe der Flucht- und Verdunkelungsgefahr.

Wie in vielen anderen Ländern und in einigen Schweizer Kantonen kamen auch in der BRD in den 60er und 70er Jahren weitere Haftgründe hinzu, der Haftgrund der Tatschwere (§ 112 III StPO) und der Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO). Der erste, gelegentlich auch Haftgrund der "kochenden Volksseele" genannt<sup>5</sup>, dient der Beruhigung der Öffentlichkeit bei spektakulären Tötungsdelikten, der zweite soll den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Serientätern bereits während des laufenden Verfahrens sicherstellen Die europäischen Staaten unterscheiden sich hinsichtlich der rein rechtlichen Ausgestaltung des Haftrechts nicht allzu gravierend, zumal die Unschuldsvermutung und die verfahrensrechtlichen Garantien gemäß Art.5 und 6 II MRK eine einigende Klammer bilden Ausgestaltung des Haftrechts nicht allzu gravierend, zumal die Unschuldsvermutung und die verfahrensrechtlichen Garantien gemäß Art.5 und 6 II MRK eine einigende Klammer bilden Die Verfahrensrechtlichen Garantien gemäß Art.5 und 6 II MRK eine einigende Klammer bilden Die Verfahrensrechtlichen Garantien gemäß Art.5 und 6 II MRK eine einigende Klammer bilden Die Verfahrensrechtlichen Garantien gemäß Art.5 und 6 II MRK eine einigende Klammer bilden Die Verfahrensrechtlichen Garantien gemäß Art.5 und 6 II MRK eine einigende Klammer bilden Die Verfahrensrechtlichen Garantien gemäß Art.5 und 6 II MRK eine einigende Klammer bilden Die Verfahrensrechtlichen Garantien gemäß Art.5 und 6 II MRK eine einigende Klammer bilden Die Verfahrensrechtlichen Garantien gemäß Art.5 und 6 II MRK eine einigende Klammer bilden Die Verfahrensrechtlichen Garantien gemäß Art.5 und 6 II MRK eine einigende Klammer bilden Die Verfahrensrechtlichen Garantien gemäß Art.5 und 6 II MRK eine einigende Klammer bilden Die Verfahrensrechtlichen Garantien gemäß Art.5 und 6 II MRK eine einigen Garantien Garan

Umso erstaunlicher sind die Unterschiede in der Rechtswirklichkeit der U-Haft, die viel zu wenig bekannt sind. Sie sind nicht nur im internationalen Vergleich, sondern auch innerhalb eines Landes feststellbar. Für Österreich ist das vor kurzem hinsichtlich der Haftquoten, der Haftdauer und der Enthaftungsstile in den Landesgerichtsbezirken Wien, Linz und Innsbruck durch Morawetz/Stangl aufgezeigt worden<sup>8</sup>, für die Schweiz wird es durch zwölf Baseler Dissertationen über die Praxis der Untersuchungshaft in verschiedenen Kantonen, hauptsächlich aus den 70er Jahren nahegelegt<sup>9</sup>. Bevor ich auf unsere Göttinger Untersuchung über die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland eingehe, die - dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend nur Anordnung, Dauer und Beendigung der U-Haft betraf, möchte ich daran erinnern, daß ähnliche Probleme und Unterschiede auch für den Vollzug der U-Haft gelten.

Die kriminalpolitische Brisanz des Haftrechts wird durch die Misere im U-Haftvollzug sogar noch verschärft. Obwohl nach der Menschenrechtskonvention bis zur rechtskräftigen Verurteilung vermutet wird, daß der Tatverdächtige unschuldig ist, wird der Vollzug der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland heute in der Regel mehr gefürchtet als der Vollzug der Freiheitsstrafe. Die formalen Privilegien, die unser Recht dem Untersuchungsgefangenen einräumt (z.B. keine Pflicht zur Arbeit oder das Recht zur Beschaffung von Bequemlichkeiten und Beschäftigungen auf eigene Kosten), sind für die meisten wegen fehlender Mittel irrelevant, während die strengen Sicherheitsvorkehrungen und Beschränkungen im Verkehr mit der Außenwelt, die auf die gefährlichsten Gefangenen oder auf die wenigen mit Kollusionsgefahr zugeschnitten sind, fast alle in gleicher Weise treffen 10.

Die gesetzlichen Regulative wie "Zweck der Haft" und "Ordnung in der Anstalt" (§ 119 III StPO) eröffnen so weite Spielräume für die Beschränkung von Grundrechten, daß von der Unschuldsvermutung und der damit verbundenen Freiheit des Untersuchungsgefangenen kaum etwas übrig bleibt 11. Umgekehrt wird fast durchweg verzichtet auf Angebote für soziale Hilfe, Arbeit, Ausbildung, Freizeitgestaltung, Entlassungsvorbereitung oder vollzugsinterne Lockerungen, die rechtlich m.E. durchaus möglich wären, bei denen aber die Unschuldsvermutung als Schutzschild gegen mögliche Änderungen vorgeschoben wird. Schlechte Unterbringung, weitgehende Isolation und fehlende soziale Betreuung in einer Situation größter menschlicher Einsamkeit und Hoffnungslosigkeit führen nicht nur zu Verbitterung und Trotz, sondern erhöhen auch die Gefahr krimineller Infektion 12.

Verschiedene Entwürfe zum Vollzug der U-Haft, zuletzt ein Arbeitsentwurf des Bundesministeriums der Justiz, lassen hoffen, daß in nächster Zeit zumindest die gröbsten Mängel des U-Haftvollzuges beseitigt werden 13. Nachhaltige Verbesserungen lassen sich freilich nur erreichen, wenn die Zahl der U-Gefangenen begrenzt wird. Wir sind damit beim eigentlichen Thema meines Referates.

Betrachtet man für die Bundesrepublik Deutschland die Entwicklung der Haftzahlen in den letzten 25 Jahren<sup>14</sup>, so zeigt sich, daß gesetzliche Änderungen des Haftrechts kaum nachhaltige Auswirkungen auf die Haftpraxis hatten, daß aber auch kaum Zusammenhänge mit der Kriminalitätsentwicklung festzustellen sind (Tab.1).

Das liberal-rechtsstaatliche Strafprozeßänderungsgesetz vom 19.12.1964 hob den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hervor (§ 112 I 2 StPO), verschärfte die Begründungsanforderungen bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr (§ 112 StPO), führte eine relative zeitliche Begrenzung durch die OLG-Prüfung nach sechs Monaten ein (§§ 121 f. StPO) und schuf die Möglichkeit der Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls (§ 116). Dieses Gesetz bewirkte nur 1965 einen beträchtlichen Rückgang der U-Gefangenenziffer. Bereits 1966/67 war nahezu der alte Stand wieder erreicht.

Der niedrigste Stand des Erfassungszeitraumes im Jahre 1969 ist nicht durch Haftrechtsänderungen oder Entwicklungen der Kriminalität zu erklären; vielmehr könnte es sich um Ausstrahlungen des Reformklimas handeln, das mit den Strafrechtsreformgesetzen des Jahres 1969 einherging und vom Resozialisierungsgedanken und dem Ziel der Beschränkung des Freiheitsentzuges geprägt war.

Durch Gesetz vom 7.8.1972 wurden die Voraussetzungen für die Annahme von Flucht- und Verdunkelungsgefahr wieder gelockert und der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ausgeweitet. Die zweithöchste U-Gefangenen-Ziffer des Erfassungszeitraumes im Jahr 1973 dürfte durch diese gesetzlichen Erweiterungen mitbedingt sein, jedoch begann der Anstieg bereits 1971 und 1972, möglicherweise ausgelöst durch eine Gegenreaktion auf die liberalen Strafrechtsreformgesetze und eine gewisse Zunahme der Kriminalität Anfang der 70er Jahre.

Der leichte Rückgang der Haftziffern in den Jahren 1975 bis 1978 stand nicht mit Maßnahmen des Gesetzgebers im Zusammenhang. Er ging einher mit einer relativ guten Wirtschaftskonjunktur und Arbeitsmarktlage. Möglicherweise wurde die öffentliche Sicherheitsdiskussion auch durch den Terrorismus und die damit verbundenen Vollzugsprobleme absorbiert.

Der Anstieg der Haftziffern von 1979 bis zum Höchststand 1982 dürfte auf einem Zusammenwirken mehrerer Faktoren beruhen: weitere starke Zunahme der Kriminalität, begünstigt durch die geburtenstarken Jahrgänge im kriminalitätsaktiven Alter, Zunahme bei den Haftquoten, strengere Haftpraxis, möglicherweise bedingt durch die schwierige Arbeitsmarktsituation, die gerade den wiederholt Straffälligen und Außenseitern berufliche Stabilität und soziale Bindungen erschwert und in Grenzfällen die Anordnung oder Aufrechterhaltung von U-Haft und damit die Haftquoten (Spalte 8) beeinflussen kann.

Um so beachtlicher ist der bei allen Indikatoren feststellbare Rückgang der Untersuchungshaft von 1982 bis 1985: eine Reduzierung der Haftzahlen um 25,9 %, der Haftziffern um 25 %, der Haftquoten (22,5 %), das alles bei im wesentlichen gleichbleibenden Kriminalitätszahlen und Arbeitsmarktverhältnissen. Eine solche Reduzierung in nur drei Jahren muß fast als sensationell bezeichnet werden. Da die demographische Entwicklung hierbei noch keine Rolle spielen kann, bleibt als wesentliche Erklärung nur die breite öffentliche Diskussion seit dem Forum des Deutschen Anwaltvereins Anfang 1983. Vermutlich hat auch die Tatsache unserer Untersuchung dazu beigetragen, denn von 1983 bis 1985 ergossen sich ohne unser Zutun drei große Medienwellen über das Land, in denen über die Untersuchung berichtet wurde. Die intensive Beschäftigung mit dem Thema in der Öffentlichkeit hat offenbar zu einer Sensibilisierung in der Justiz und bei der Polizei im Umgang mit dem Haftrecht geführt.

Die festgestellten Schwankungen seit 1961 verdeutlichen, welch großen Spielraum das geltende Recht der Praxis läßt und wie stark die Einstellungen der Praxis und der Öffentlichkeit die Rechtswirklichkeit des Haftrechts prägen. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen haben mittel- und langfristig die Haftpraxis nachhaltiger beeinflußt als strafprozessuale Gesetzgebungsmaßnahmen. Einen erstaunlich geringen Einfluß auf die Haftzahlen hat auch die Kriminalitätsentwicklung. Aus Abb.1 wird ersichtlich, daß bei nahezu kontinuierlicher Zunahme der bekannt gewordenen Straftaten und der Verurteilten die Haftziffern trotz gewisser Schwankungen im wesentlichen konstant geblieben sind. Lediglich die Zunahme der Haftzahlen seit 1978 und der Rückgang seit 1983 ist in geringem Umfang durch die Entwicklung der Kriminalität erklärbar. Entscheidend ist vielmehr, daß das Haftrisiko, die auf die Abgeurteilten bezogene Quote der Inhaftierten, die seit 1976 statistisch ausgewiesen ist, innerhalb der letzten zehn Jahre deutlich zurückging (von 5,01 % auf 3,36 %). Bereits die geringe Stagnation dieses Rückganges in den Jahren 1980-82 führte zur Überfüllung der Haftanstalten und 1982 zur höchsten Haftziffer der Nachkriegszeit.

#### III.

Als weiteres Kriterium für die Frage, ob das Gesamtniveau der Haftquoten und des Verhaftungsrisikos bei uns zu hoch ist, bietet sich ein Vergleich mit anderen Ländern an, deren Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur ähnlich ist. In Abbildung 2 werden die Gefangenenziffern in zehn europäischen Ländern für die Jahre 1984/85/86 verglichen. Es handelt sich um die Straf- und Untersuchungsgefangenen pro 100 000 Einwohner, jeweils am Stichtag 1.2., die neuerdings vom Europarat jährlich veröffentlicht werden 15.

Betrachtet man die Gefangenenziffern insgesamt, so liegt die Bundesrepublik regelmäßig hinter Österreich an der Spitze, in den letzten Jahren sind jedoch Großbritannien, Italien und Frankreich nähergerückt. Die Schweiz bildet mit den nicht ganz so stark industrialisierten und urbanisierten Ländern Dänemark, Schweden und Spanien das Mittelfeld, während die Niederlande traditionell die niedrigste Gefangenenrate aufweisen, hauptsächlich bedingt durch eine sehr kurze Dauer der vollstreckten Freiheitsstrafen.

Bei den U-Haftziffern allein steht die Bundesrepublik Deutschland hinter Italien, Frankreich, Österreich und Spanien derzeit erst an fünfter Stelle. Allerdings sind beim Vergleich mit Spanien die dort wesentlich niedrigeren Gesamtgefangenenziffern zu berücksichtigen, die auch beim Vergleich mit Frankreich und Italien nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Besonders niedrig – wenngleich mit ansteigender Tendenz – ist die U-Haftziffer in Schweden und in den Niederlanden. Auch die Schweiz liegt in den Jahren 1985/86 mit U-Haftziffern von 16 und 17 pro 100 000 Einwohner neuerdings recht günstig (1984 noch 23,9); allerdings fallen die Zahlen für die U-Haftziffern im internationalen Vergleich etwas zu günstig aus, weil die U-Gefangenen, die mit dem "vorläufigen" oder "vorzeitigen Strafantritt" einverstanden sind, bei den Gefangenen mitgezählt werden 16.

Bemerkenswert ist ein gewisser Anstieg in Großbritannien, die Stabilisierung in Frankreich auf hohem Niveau, während in Italien die U-Haftanteile und -ziffern schon immer am höchsten waren und geblieben sind.

Für diese Entwicklungen dürften Besonderheiten des Verfahrensrechts und des Haftrechts mitverantwortlich sein, die hier nicht behandelt werden können. Man wird aber auch daran denken müssen, daß die rechtliche und faktische Situation im Strafvollzug nicht unerhebliche Rückwirkungen auf die Untersuchungshaft hat. Je geringer die Resozialisierungsangebote und Lockerungsmöglichkeiten im Strafvollzug sind, desto

größer dürfte die Neigung der Verurteilten sein, durch Ausschöpfung aller Rechtsmittel die Untersuchungshaft zu verlängern. Es könnte sein, daß in der Bundesrepublik Deutschland dieser Trend (anders als etwa in Italien und Frankreich) gebrochen ist und eher in umgekehrter Richtung verläuft. Denn unsere Göttinger Stichprobenuntersuchung hat bereits für das Jahr 1981 ergeben, daß die Rechtsmittelhaft nur ein Viertel der durchschnittlichen Haftzeit ausmacht, also weniger als vielfach angenommen wird. Die große Mehrzahl der Gefangenen ist heute daran interessiert, so früh wie möglich Lockerungen des Vollzugs zu erhalten, die es nur im Strafvollzug gibt.

Insgesamt liegt die Bundesrepublik Deutschland derzeit im internationalen Vergleich bei den Haftquoten nicht mehr so ungünstig wie in den 70er Jahren und vermutlich noch Anfang der 80er Jahre. Aber die Fehlentwicklungen in Italien und Frankreich dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß ähnlich wie in Österreich die Haftquote immer noch recht hoch ist und daß vergleichbare Länder wie Großbritannien, Dänemark und die Schweiz mit wesentlich niedrigeren Haftquoten auskommen, ganz zu schweigen von Schweden und den Niederlanden, die trotz eines Anstieges in den letzten Jahren dem Ziel einer Zurückdrängung der U-Haft auf wirklich unverzichtbare Fälle der Verfahrenssicherung schon ein erhebliches Stück nähergekommen sind.

IV.

Der Rückgang der U-Haft in den letzten drei bis vier Jahren um ca. 25 % ist zwar ein beachtliches Ergebnis, doch kann noch nicht von einem stabilen Trend gesprochen werden. Die Schwankungen in den vergangenen 25 Jahren und der Vergleich mit anderen Ländern legen vielmehr nahe, daß es Spielräume oder Schwachstellen in unserem Haftrecht gibt, die unter bestimmten Konstellationen zu einer ausufernden Praxis führen können. Es ist deshalb ein Glück, daß wir bei unserer im Auftrag des Bundesjustizministeriums durchgeführten Untersuchung die Praxis des Jahres 1981 erfaßt haben, um bei der Datenerhebung im Jahre 1984 in der Regel auf abgeschlossene Fälle zurückgreifen zu können. Wir können daher jetzt Ergebnisse vorlegen, die zwar nicht durchweg für die heutige Praxis typisch sind, wohl aber für Zeiten eines nicht ganz so strengen Umgangs mit dem Haftrecht, die – wie der Rückblick gezeigt hat – mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederkehren werden.

Schwerpunkt der von meinem Kollegen Schreiber und mir geleiteten Untersuchung ist eine Aktenanalyse, die insgesamt 1551 Haftfälle umfaßt, 800 aus einer repräsentativen Stichprobe bei acht Staatsanwaltschaften in sechs Bundesländern, 751 aus einer Quasi-Totalerhebung bei den drei niedersächsischen Staatsanwaltschaften Göttingen, Hannover und Lüneburg 17. Bundesweit wurden über 1300 Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte und Rechtsanwälte über ihre Erfahrungen mit dem Haftrecht und ihre kriminalpolitischen Einstellungen befragt. In Niedersachsen kam bei der Aktenanalyse eine Vergleichstichprobe von 143 Beinahehaftfällen hinzu, also Fälle, in denen trotz Antrags der Staatsanwaltschaft oder Anregung der Polizei ein Haftbefehl nicht erlassen wurde. Die gesamte Untersuchung diente vor allem der Klärung der Frage, ob die relativ hohen Haftzahlen und Haftquoten in der Bundesrepublik Deutschland auf Mängel des geltenden Haftrechts und seiner Anwendung in der Praxis hinweisen. Aus der Vielzahl interessanter Einzelergebnisse kann ich nur einige wenige herausgreifen:

Die Verteilung der Haftdauer nach Wochen (Abb.3) zeigt, daß die Haft überwiegend kürzer als drei Monate dauert, doch bleibt auch zwischen drei und sechs Monaten noch eine stattliche Gruppe von 28 %, und über sechs Monate liegen noch 17 %. Beachtlich ist insbesondere die relative Häufung der Haftbeendigungen vor dem Ablauf von sechs Monaten. Dies spricht dafür, daß die OLG-Prüfung zu diesem Zeitpunkt doch eine präventive und beschleunigende Wirkung hat.

Tabelle 1 zeigt die durchschnittliche Haftdauer in Tagen in den acht verschiedenen Gerichtsbezirken. Die durchschnittliche Haftdauer bis zur Rechtskraft ist 114 Tage, doch reicht die Variationsbreite der Durchschnittswerte von 70 Tagen in Augsburg bis zu 157 Tagen in Coburg (1.Spalte). Ähnlich groß sind die Unterschiede bei der Haftdauer, die durchschnittlich 85 Tage beträgt (Spalte 2) bis zum ersten Urteil. Auf die Rechtsmittelhaft entfallen also 29 Tage oder ein Viertel der durchschnittlichen Haftzeiten.

Umgekehrt proportional zu der Haftdauer sind die Unterschiede bei den Haftquoten (Spalte 3): Je mehr verhaftet wird, desto kürzer dauert die Haft in der Regel, je weniger verhaftet wird, desto länger ist die durchschnittliche Haftdauer. Insgesamt lassen die regionalen Unterschiede ähnlich wie die Schwankungen in den letzten 25 Jahren erkennen, daß die einschlägigen Normen der Strafprozeßordnung die gesetzliche Steuerungs- und Leitfunktion nur unzureichend erfüllen, die man sich in einem derart sensiblen Bereich wünschen würde.

Bei den Haftgründen zeigt unsere Untersuchung ein etwas differenzierteres Bild als die offizielle Statistik. Zwar dominiert der Haftgrund der Flucht oder Fluchtgefahr auch bei uns mit ca.94 %. Durch die genauere Erfassung der Mehrfachbegründungen stellt sich aber heraus, daß auch die anderen Haftgründe etwa doppelt bis dreimal so häufig vorkommen wie sie in der Statistik ausgewiesen werden: Verdunkelungsgefahr ca. 9 %, Wiederholungsgefahr ca. 9 % und Haftgrund der Tatschwere ca. 5 %. Die Analyse der Beinahehaftfälle ergibt, daß insbesondere die Polizei, teilweise aber auch die Staatsanwaltschaft Verdunkelungsgefahr und Wiederholungsgefahr noch häufiger zugrunde legen wollen, hieran aber durch die Gerichte gehindert werden, die bei diesen Haftgründen strengere Maßstäbe anlegen.

Insgesamt zeigt sich, daß die Fluchtgefahr Sammelbecken für alle problematischen Haftbegründungen bleibt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Fluchtgefahr nicht anhand konkreter Tatsachen begründet wird, sondern mit der formelhaften Berufung auf eine zu erwartende hohe Freiheitsstrafe. Etwa die Hälfte der einschlägigen Haftbefehle sind so begründet oder mitbegründet. Betrachtet man den Verfahrensausgang in diesen Fällen, so muß man feststellen, daß nur in 47 % der Fälle eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung von über einem Jahr herauskommt. Im übrigen werden Freiheitsstrafen mit Bewährung ausgesprochen, zu etwa 10 % kommen aber auch Geldstrafen, Freisprüche oder Einstellungen vor. Daraus wird ersichtlich, wie schwer eine konkrete Straferwartungsprognose zum Zeitpunkt des Haftbefehls-Erlasses zu stellen ist. Sie erweist sich überwiegend als Fehleinschätzung. Denn über die Hälfte aller Sanktionen liegen unter einem Jahr und können damit nicht als hohe Strafen angesehen werden. Wenn der Gesetzgeber aufgerufen ist, im Bereich des Haftrechts etwas zu ändern, dann müßte vor allem dieser großzügige Umgang mit dem Gesetz korrigiert werden.

Im Vergleich dazu sind die Verfahrensausgänge nach U-Haft, bezogen auf alle Haftfälle, nicht ganz so dramatisch. Die Tatsache, daß nur etwa zur Hälfte freiheitsentziehende Sanktionen herauskommen, ist wohl kein zwingendes Indiz für eine unverhältnismäßige Verhaftungspraxis, sondern kann auch als Zeichen der Unvoreingenommenheit der Gerichte gegenüber früheren Untersuchungsgefangenen gewertet werden. In unserer Untersuchung konnte aber erstmals umfassend die Quote der sanktionslosen Erledigungen im Ermittlungs- und Zwischenverfahren neben den Freisprüchen und Einstellungen in der Hauptverhandlung erfaßt werden. Insgesamt ergibt sich eine Quote von ca. 10 bis 12 % sanktionsloser Erledigungen nach vorausgegangener U-Haft. Das muß als ständige Mahnung zu besonderer Sorgfalt und Vorsicht in Haftsachen verstanden werden. Vor allem sollten Staatsanwälte und

Richter so früh wie möglich eine sorgfältige rechtliche Prüfung des Falles vornehmen und sich nicht allein auf die polizeiliche Darstellung verlassen.

Im übrigen kann bei dem beachtlichen Anteil von Freiheitsstrafen mit Bewährung (knapp 30 %) die Erwägung vieler Praktiker eine Rolle spielen, daß bei manchen Taten und Tätern eine Strafaussetzung zur Bewährung nur in Betracht komme, wenn vorher etwas U-Haft verbüßt sei. Das ist eine Erwägung, die bei aller praktischen Evidenz mit der Unschuldsvermutung nicht zu vereinbaren ist 18, die uns aber bereits zu den apokryphen Haftgründen führt, die wir mit der Methode der Befragung zu erfassen versucht haben.

V.

Die Befragungen haben zunächst bestätigt, daß der Einfluß der Polizei auf die Gestaltung des Haftverfahrens relativ stark ist, auch durch die Art der Informationsvermittlung, und weil vielfach Staatsanwälte nicht oder nur telefonisch unterrichtet werden. Die apokryphen, also möglicherweise verdeckt im Hintergrund stehenden Haftgründe konnten naturgemäß nicht direkt erfragt werden. Um den Befragten nicht bereits durch die Frageformulierung rechtlich bedenkliche Verhaltensweisen zu unterstellen, wurde dabei nicht gefragt, durch welche Überlegungen sie sich bei Haftentscheidungen tatsächlich beeinflussen ließen. Vielmehr wurde auf einer Einschätzskala von 1 bis 7 nach der rechtspolitischen Wünschbarkeit der verschiedenen Gesichtspunkte gefragt, die in der Abbildung stichwortartig erwähnt werden. Nur die Verteidiger wurden direkt gefragt, welche Umstände nach ihrer Erfahrung bei Haftentscheidungen tatsächlich eine Rolle spielen. In Abb.4 sind lediglich die Durchschnittswerte der

Einschätzung angegeben und daneben für die einzelnen Berufsgruppen graphisch aufgezeichnet. So bedeutet z.B. beim ersten Merkmal "Krisenintervention" der Wert von 3,4 für die Richter und 3,2 für die Polizeibeamten, daß diese beiden Berufsgruppen sich wünschen, daß neben den gesetzlichen Haftgründen auch die Notwendigkeit, dem Beschuldigten i.S. einer Krisenintervention zu helfen, berücksichtigt werden kann, z.B. durch Herausnehmen aus einem kriminellen Milieu oder einer Gruppe mit schädlichem Einfluß. Dies ist ein beachtlich hoher Zustimmungsgrad, während die Staatsanwälte mit einem Mittelwert von 4,6 dieser Erwägung skeptisch gegenüberstehen und die Verteidiger mit einem Mittelwert von 4,7 ihr auch geringe Bedeutung in der Praxis beimessen.

Insgesamt ergibt der Vergleich der Werte, daß die Richter und Staatsanwälte die apokryphen Haftgründe durchschnittlich eher ablehnen, teilweise aber Ambivalenz erkennen lassen. Die Polizeibeamten neigen deutlich mehr zur Zustimmung. Die Rechtsanwälte behaupten nicht durchweg einen starken Einfluß der apokryphen Haftgründe. Der parallele Verlauf des Einstellungsprofils zeigt jedoch, daß die Rechtsanwälte gerade einen Einfluß derjenigen Überlegungen stärker behaupten, die bei Polizei und Justiz auch höhere Zustimmung finden. Die Intensität ihrer Einschätzung zeigt große Nähe zu den rechtspolitischen Vorstellungen der Polizei. Zugespitzt könnte man sagen, daß die Rechtsanwälte die Haftpraxis so einschätzen, wie sie von der Polizei gewünscht wird.

Relativ hohe Zustimmung findet sich bei allen Befragtengruppen bei der Berücksichtigung der Abschiebemöglichkeit
von Ausländern (Nr.7), bei der Berücksichtigung der Generalprävention (Nr.5) und - insbesondere bei den Richtern für den Gedanken einer Krisenintervention (Nr.1). Besonders
stark zurückgewiesen wird dagegen die Erregung der Öffentlichkeit (Nr.8) und der Gedanke des Schuldausgleichs (Nr.6).
Bei der Geständnisförderung (Nr.9) lehnt die Justiz stark
ab, während die Polizei eher zustimmt und die Rechtsanwälte

einen solchen Einfluß behaupten. Bei Statement Nr.10, der Ermöglichung einer Strafaussetzung zur Bewährung durch Vollzug der U-Haft, sind auch Staatsanwälte und Richter eher ambivalent; die prozentuale Verteilung zeigt, daß es viele dezidierte Anhänger der Erwägung gibt, daß der Denkzettel der U-Haft für eine Bewährung notwendig sei. Insgesamt kann man sagen, daß die rechtsstaatlich wohl bedenklichsten apokryphen Haftgründe abgelehnt werden, daß aber ein nicht ganz geringer Einfluß anderer rechtlich zweifelhafter Erwägungen anzunehmen ist.

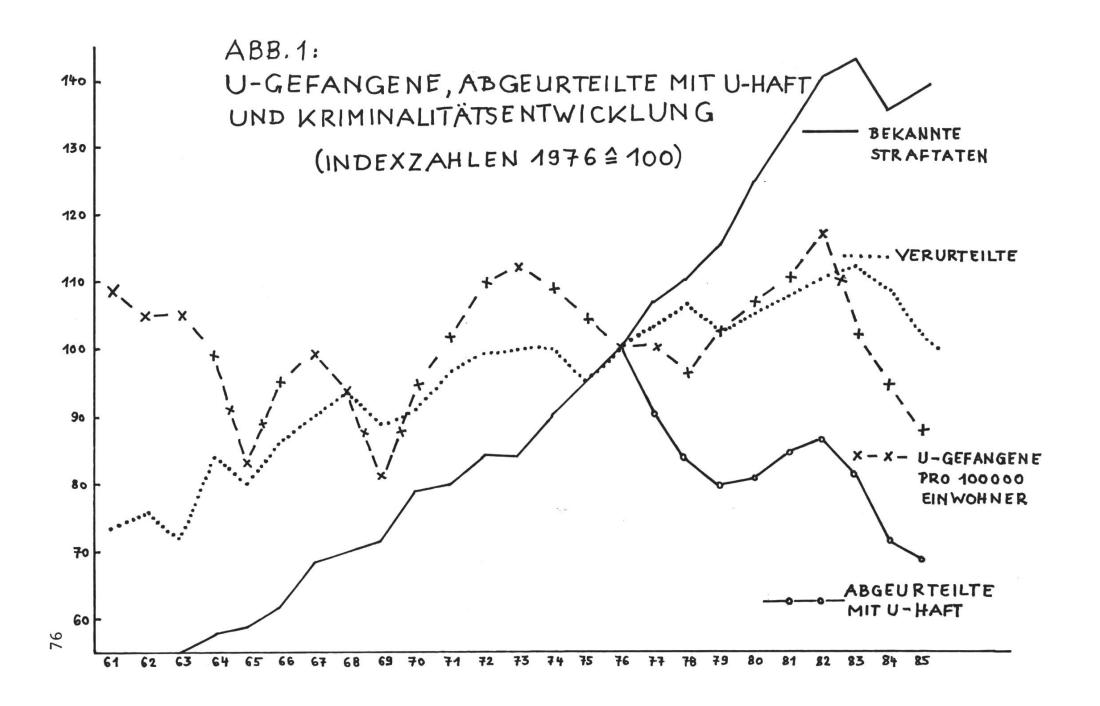
#### VI.

Welche praktischen Konsequenzen ergeben sich nun aus der Untersuchung? Nach allen bisherigen Erfahrungen dürfte sich der Schwerpunkt der Empfehlungen ohne Gesetzesänderungen realisieren lassen. Im wesentlichen geht es um drei Felder, nämlich die Gewährleistung der Aufklärung des persönlichen und sozialen Umfeldes des Beschuldigten, insbesondere durch Einschaltung der Gerichtshilfe als Haftentscheidungshilfe, sodann um die Verbesserung der Arbeitsmittel und Arbeitsbedingungen der beteiligten Richter und Staatsanwälte, schließlich um die Sicherstellung einer effektiven Verteidigung des Beschuldigten.

Die zahlreichen Vorschläge zur Gesetzesänderung, z.B. Verschärfung des Begründungszwanges, Einrichtung einer Haftschwelle, frühere Haftprüfung und OLG-Prüfung, regelmäßige Pflichtverteidigung oder absolute Höchstgrenzen für die Haftdauer sind ambivalent und versprechen nicht unbedingt den gewünschten Erfolg. Problematisch ist insbesondere die am häufigsten geforderte Haftschwelle einer zu erwartenden Freiheitsstrafe ohne Bewährung von mindestens

einem Jahr<sup>19</sup>. Die hierfür erforderliche subjektive Straferwartungsprognose des Richters ist zum Zeitpunkt des Haftbefehls-Erlasses kaum möglich. Das hat unsere Befragung bestätigt, und die Fehleinschätzungen bei der Fluchtgefahr wegen hoher Straferwartung belegen dies. Darüber hinaus birgt eine solche Prognose die massive Gefahr einer self-fulfilling-prophecy in sich, weil der erkennende Richter unter einem großen Erwartungsdruck steht, die Strafmaßprognose zu bestätigen. Ich selbst halte mehr von einer relativ frühen Haftprüfung mit Unterstützung der Gerichtshilfe. Anstelle einer an der konkreten Straferwartung ausgerichteten Haftschwelle würde ich die Annahme der Fluchtgefahr wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe einschränken. Dieser Grund sollte niemals allein ausreichen und als Ergänzung zur Begründung der Fluchtgefahr nur dann herangezogen werden, wenn die Straftat im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Freilich dürfte es sich dabei nicht um eine absolute Haftschwelle handeln, sondern um eine mit besonderer Begründung überwindbare, wenn dargelegt wird, daß eine Strafe zu erwarten ist, die in Verbindung mit sonstigen persönlichen und sozialen Umständen die dringende Gefahr einer Flucht nahelegt.

Insgesamt muß man nach allen bisherigen Erfahrungen die Effizienz gesetzgeberischer Maßnahmen skeptisch beurteilen. Entscheidend für die rechtsstaatliche Handhabung des Haftrechts ist vielmehr die Einstellung der beteiligten Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamten und Verteidiger. Die letzten Jahre haben die Hoffnung geweckt, daß die Bereitschaft zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Haftrecht auch durch wissenschaftliche und öffentliche Diskussion gefördert werden kann. Hierzu beizutragen ist eine Aufgabe der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie.



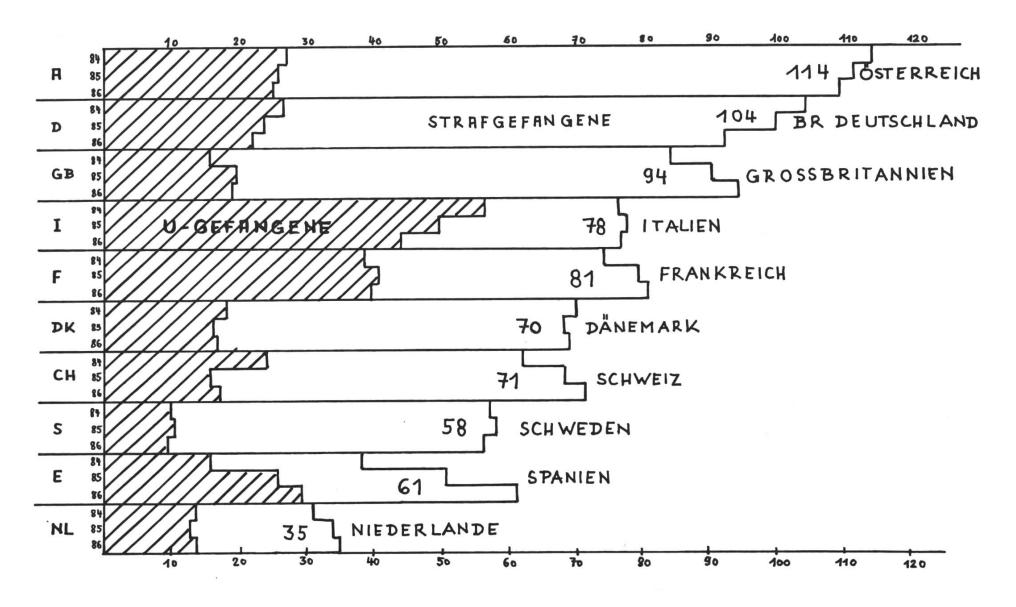
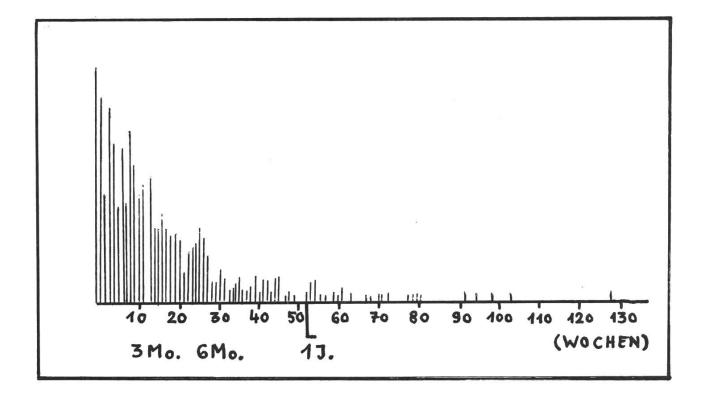


ABB. 2: GEFANGENEN-ZIFFER PRO 100000 EINWOHNER - EINGETRAGENE ZAHL: HÖCHSTE GESAMTZIFFER 1984-86 -

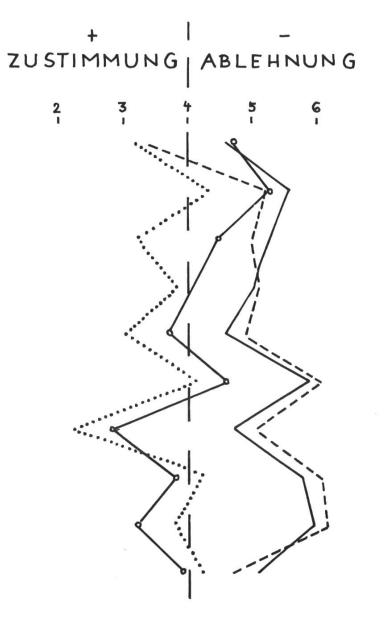
## ABB.3: HAFTDAUER IN WOCHEN



Tab. 1: Durchschnittliche Haftdauer in Tagen und Haftquoten nach Gerichtsbezirken

	Haftd insgesamt	Haftquote (% der Abge- urteilten)	
Augsburg	70,0	45,6	7,6 %
Bonn	111,1	84,3	4,1 %
Coburg	156,7	117,6	1,6 %
Flensburg	147,3	106,4	1,3 %
Gießen	118,6	91,6	4,3 %
Mosbach	108,6	74,9	4,3 %
Stuttgart	122,0	93,3	4,6 %
Trier	108,3	76,9	2,4 %
insgesamt	113,8	84,8	4,2 %

	ABB. 4:	!	1	i	9
	APOKRYPHE HAFT- GRÜNDE	¦ Ri	I SŧA	: Pol	l Vert
1.	KRISENINTERVENTION	3,4	4,6		4,7
2.	SOZIALE HILFELEISTUNG	5,2	5,6	4,3	5,3
3.	VERFAHRENSVERZÖGVERMEID.	5,0	5,3	3,2	4,5
4.	DENKZETTEL	5,1	5,1	3,8	3,6
5.	GENERALPRÄVENTION	4,9	4,6	3,0	3,7
6.	SCHULDAUSGLEICH	6,1	5,9	4,1	4,6
7.	ABSCHIEBUNGS-SICHERUN G	5,1	4,7	2,2	2,8
8.	ERREGUNG DER ÖFFENTLICH KEIT	6,1	5,8	4, 2	3,8
9.	GESTÄNDNIS-FÖRDERUNG	6,2	6,0	3,8	3,2
10.	BEWÄHRUNG FRMÖGLICHEN	4,7	5,1	4,2	3, 9



### Anmerkungen

- 1) Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, 9.Aufl 1987, S.179; ASJ (Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen), Thesen zur Reform des Rechts der Untersuchungshaft, Anlage zum Diskussionsentwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 5.10. 1985, Vorwort, S.1.
- 2) Brüssow, DAV-Forum zum Recht der Untersuchungshaft, Anwaltsblatt 1983, 115 f.
- 3) Glaser (Hrsg.), Die Nürnberger Massenverhaftung, 1981; Ehrig, StV 1982, 130; Kempf, StV 1982, 136; Maeffert, StV 1982, 486; nach BVerfG NStZ 1982, 37 f. verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.
- 4) Jung, Das Institut der Untersuchungshaft im rechtsvergleichenden Überblick, in: Reform der Untersuchungshaft, Fachausschuß I "Strafrecht und Strafvollzug" des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, hrsg.von Jung und Müller-Dietz, 1983, S.79 ff. m.w.N.
- 5) Jung (Fn.4), S.81.
- 6) Zur Entwicklung und Kritik Roxin, Strafverfahrensrecht, 19.Aufl. 1985, § 30, B 2 c,d.
- 7) Jung (Fn.4), S.79 ff.; für die Schweiz: Hauser, Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozeßrechts, 2.Aufl 1984, S.186 ff.; Schubarth, Die Rechte des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren, besonders bei Untersuchungshaft, 1973; für Österreich: Foregger/Serini, Die österreichische Strafprozeßordnung, Kurzkommentar, 3.Aufl. 1983, §§ 179-197 StPO.
- 8) Morawetz/Stangl, Untersuchungshaft in Österreich, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien 1984; dies., MschrKrim 69 (1986), 259 ff.
- 9) Nachweise und kurze Besprechung bei Heine/Ronzani, ZStW 97 (1985), S.1087, 1130 ff.
- 10) Hierzu und zum folgenden: Schöch (Hrsg.), Untersuchungshaft im Übergang, Gegenwärtige Situation und Reformvorstellungen beim Vollzug der Untersuchungshaft, Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Hofgeismar vom 28.-30.1.1987, Hofgeismarer Protokolle (im Druck).
- 11) Seebode, Recht und Wirklichkeit des Untersuchungshaftvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland, in: Schöch, (Hrsg.), Fn.10, S.7 ff.; ders., Der Vollzug der Untersuchungshaft, 1985.
- 12) Schöch, Vollzugsziele und Recht des Strafvollzugs, in: Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3.Aufl 1982, S.112 (§ 5 Rn.31); <u>Jehle</u>, Untersuchungshaft zwischen Unschuldsvermutung und Wiedereingliederung, 1985, S.176 ff.

- 13) Vgl. dazu die verschiedenen Entwürfe zu einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz von Baumann 1981, Döschl u.a. (Bundesvereinigung der Anstaltsleiter) 1982, ASJ (Fn.1) 1985, Arbeitsentwurf
  des BMJ 1986; sowie den Überblick bei Rössner, Wege zur Reform des Untersuchungshaftvollzuges, Schwerpunkte bisheriger Entwürfe zur gesetzlichen Regelung, in: Schöch (FN.10), (im Druck).
- 14) Eingehend dazu Schöch, Wird in der Bundesrepublik Deutschland zu viel verhaftet? In: Festschrift für Lackner, 1987, S.991 ff.
- 15) Quelle: Conseil d'Europe (Hrsg.), Bulletin d'information pénitentiaire 1984, S.20 ff.; 1985, S.20 ff.; 1986, 23 ff.
- 16) Laut schriftlicher Mitteilung von Sektionschef Dr.Baechtold (Bundesamt für Justiz, Bern) vom 17.3.1987 sind bei den am 1.9.1986 für die Schweiz erfaßten 3 203 Strafgefangenen 244 im vorzeitigen Strafvollzug mitgezählt; die U-Gefangenenziffer würde sich dadurch von 17,1 auf ca. 20,9 erhöhen.
- 17) Die ausführlichen Abschlußberichte werden demmächst von den beiden Projektbearbeitern veröffentlicht: Gebauer, Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, Mskr. 1987; Jabel, Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in Niedersachsen, Mskr. 1987.
- 18) BVerfGE 19, 342; 35, 185.
- 19) Arbeitskreis Strafprozeßreform, Die Untersuchungshaft, Gesetzentwurf mit Begründung, vorgelegt von Amelung, Bemmann, Grünwald u.a. 1983, § 5 Nr.2 sowie Begründung S.61 ff.; ähnlich ASJ (Fn.1), These 2; Hassemer, Anwaltsblatt 1984, 64,67; Jung (Fn.4), S.91; Müller-Dietz, Strafverteidiger 1984, 79, 81; Wolter, ZStW 93 (1981), 452, 470.

Heinz Schöch Prof.Dr.iur. Juristisches Seminar der Georg-August-Universität Nikolausbergerweg 9a

D-3400 Göttingen